

Gesetzentwurf

Der Niedersächsische Ministerpräsident

Hannover, den 16. Oktober 2002

An den
Herrn Präsidenten des Niedersächsischen Landtages
Hannover

Sehr geehrter Herr Präsident,

als Anlage übersende ich den von der Landesregierung beschlossenen

Entwurf eines Gesetzes zum Staatsvertrag zwischen der Freien und Hansestadt Hamburg und dem Land Niedersachsen über öffentlich-rechtliche Vereinbarungen auf dem Gebiet der Abwasserbeseitigung

nebst Begründung in dreifacher Ausfertigung mit der Bitte, die Beschlussfassung des Landtages herbeizuführen. Gleichzeitig beantrage ich, von der Möglichkeit des § 24 Abs. 2 Satz 1 der Vorläufigen Geschäftsordnung für den Niedersächsischen Landtag Gebrauch zu machen.

Federführend ist das Umweltministerium.

Mit vorzüglicher Hochachtung

Sigmar Gabriel

Entwurf

Gesetz

**zum Staatsvertrag zwischen der Freien und Hansestadt Hamburg
und dem Land Niedersachsen über öffentlich-rechtliche Vereinbarungen
auf dem Gebiet der Abwasserbeseitigung**

Artikel 1

(1) Dem am 9. Oktober 2002 unterzeichneten Staatsvertrag zwischen der Freien und Hansestadt Hamburg und dem Land Niedersachsen über öffentlich-rechtliche Vereinbarungen auf dem Gebiet der Abwasserbeseitigung wird zugestimmt.

(2) Der Staatsvertrag wird nachstehend veröffentlicht.

(3) Der Tag, an dem der Staatsvertrag nach seinem Artikel 5 in Kraft tritt, ist im Niedersächsischen Gesetz- und Verordnungsblatt bekannt zu machen.

Artikel 2

Dieses Gesetz tritt am Tage nach seiner Verkündung in Kraft.

**Staatsvertrag
zwischen der Freien und Hansestadt Hamburg und dem
Land Niedersachsen über öffentlich-rechtliche Vereinbarungen
auf dem Gebiet der Abwasserbeseitigung**

Die Freie und Hansestadt Hamburg und das Land Niedersachsen schließen vorbehaltlich der Zustimmung der Bürgerschaft der Freien und Hansestadt Hamburg und des Niedersächsischen Landtages folgenden Staatsvertrag:

Artikel 1

(1) Die Stellen, die in den vertragschließenden Ländern für die öffentliche Aufgabe der Abwasserbeseitigung zuständig sind, können zum Zweck der grenzüberschreitenden Zusammenarbeit bei der Aufgabenerfüllung über die gemeinsame Landesgrenze hinweg nach Maßgabe der nachstehenden Vorschriften öffentlich-rechtliche Vereinbarungen abschließen.

(2) Die grenzüberschreitende Zusammenarbeit dient einer wirtschaftlichen und zweckmäßigen Erfüllung der Aufgabe der Abwasserbeseitigung. Die für die Abwasserbeseitigung zuständige Stelle kann die Erfüllung ihrer Aufgaben der entsprechenden Stelle des anderen Landes ganz oder teilweise auch für ihr Gebiet übertragen.

(3) Die Vorschriften des Hamburgischen Abwassergesetzes, des Hamburgischen Wassergesetzes und des Niedersächsischen Wassergesetzes in ihrer jeweiligen Fassung bleiben im Übrigen unberührt.

Artikel 2

Für die öffentlich-rechtliche Vereinbarung nach Artikel 1 gelten die Vorschriften des Verwaltungsverfahrensgesetzes. Für die Wahrnehmung der Aufgaben gilt das Fachrecht des Landes, in dem die Maßnahmen durchgeführt werden.

Artikel 3

(1) Die öffentlich-rechtliche Vereinbarung nach Artikel 1 bedarf der aufsichtsbehördlichen Genehmigung. Zuständige Behörde für die Erteilung der Genehmigung ist die Aufsichtsbehörde der Stelle, der durch die öffentlich-rechtliche Vereinbarung Aufgaben übertragen werden. Die nach Satz 2 zuständige Aufsichtsbehörde wird das Einvernehmen der Aufsichtsbehörde der die Aufgaben übertragenden Stelle des anderen Landes herbeiführen, bevor sie über die Genehmigung entscheidet. Die Sätze 1 bis 3 gelten entsprechend für die Änderung der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung.

(2) Auch über andere Aufsichtsmaßnahmen, die sich auf die Durchführung der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung auswirken und über eine Informationsanforderung hinausgehen, werden die Aufsichtsbehörden zuvor das Einvernehmen herstellen.

Artikel 4

Dieser Staatsvertrag ist mit einer Frist von fünf Jahren zum Ende eines Kalenderjahres kündbar. Die Artikel 2 und 3 gelten jedoch für die vor dem Außer-Kraft-Treten des Staatsvertrages rechtswirksam abgeschlossenen öffentlich-rechtlichen Vereinbarungen weiter.

Artikel 5

Dieser Staatsvertrag tritt am ersten Tag des auf den Austausch der Ratifikationsurkunden folgenden Monats in Kraft.

Hamburg, den 9. Oktober 2002

Für die Freie und Hansestadt Hamburg

Der Senator der Behörde für Umwelt und Gesundheit

Peter Rehaag

Hannover, den 9. Oktober 2002

Für das Land Niedersachsen

Für den Niedersächsischen Ministerpräsidenten

Der Niedersächsische Umweltminister

Wolfgang Jüttner

Begründung

A. Allgemeiner Teil

1. Anlass und Ziele

Mit dem Staatsvertrag wird eine allgemeine Grundlage für die Zusammenarbeit auf dem Gebiet der Abwasserbeseitigung zwischen Einrichtungen in Hamburg und den Kommunen in Niedersachsen geschaffen. Die angestrebte Zusammenarbeit steht im Einklang mit der Zielsetzung des gemeinsamen Regionalen Entwicklungskonzepts, und die Regierungschefs der beiden Länder haben in ihrem Gespräch am 12. Februar 2002 die Absicht des Ausbaus der grenzüberschreitenden Zusammenarbeit bekräftigt.

Der Gesetzentwurf enthält in Artikel 1 den nach Artikel 35 Abs. 2 der Niedersächsischen Verfassung erforderlichen Zustimmungsbeschluss zum Staatsvertrag.

2. Anhörungen

Die Arbeitsgemeinschaft der kommunalen Spitzenverbände Niedersachsens und der Wasserverbandstag e. V. sind zum Entwurf des Staatsvertrages angehört worden. Änderungen haben sich nicht ergeben.

3. Voraussichtliche Kosten und haushaltsmäßige Auswirkungen

Für das Land entstehen keine Kosten. Die kommunalen Träger in Niedersachsen haben durch den Staatsvertrag die Möglichkeit, die Kosten der Abwasserbeseitigung zu senken.

4. Auswirkungen auf die Umwelt

Durch die Zusammenarbeit der abwasserbeseitigungspflichtigen Stellen in Niedersachsen und Hamburg auf der Grundlage des Staatsvertrages besteht die Möglichkeit, die für die Einleitung von Abwasser in die Gewässer bestehenden Anforderungen bestmöglich, kostengünstig und zweckmäßig zu erfüllen.

5. Auswirkungen auf frauenpolitische Belange oder auf Schwerbehinderte hat der Gesetzentwurf nicht.

B. Besonderer Teil

I. Zum Gesetzentwurf

Zu Artikel 1:

Absatz 1 enthält den Zustimmungsbeschluss des Landtags. Absatz 2 regelt die Veröffentlichung des Staatsvertrages und Absatz 3 die Bekanntmachung seines In-Kraft-Tretens.

Zu Artikel 2:

Die Vorschrift enthält eine Regelung über das In-Kraft-Treten des Gesetzes.

II. Zum Staatsvertrag

A. Allgemeines

Mit dem Staatsvertrag wird eine allgemeine Grundlage für die Zusammenarbeit auf dem Gebiet der Abwasserbeseitigung zwischen Einrichtungen in Hamburg und Kommunen in Niedersachsen geschaffen. Der Staatsvertrag ist mit seiner Zielsetzung, die Möglichkeit zu eröffnen, die öffentlich-rechtliche Aufgabe der Abwasserbeseitigung auch über die Landesgrenze hinweg wirtschaftlich, zweckmäßig und ökologisch nachhaltig zu organisieren, ein Baustein, um die öffentlichen Abwassergebühren möglichst niedrig zu halten und die Umwelt zu verbessern.

Mit der Zusammenarbeit der Stadt Buxtehude und der Hamburger Stadtentwässerung - Anstalt des öffentlichen Rechts -, die in Hamburg für die öffentliche Aufgabe der Abwasserbeseitigung zuständig ist, ist ein Projekt vorangetrieben worden, das dringend einer staatsvertraglichen Grundlage bedarf. Der Rat der Stadt Buxtehude hat am 15. April 2002 beschlossen, auf den Neubau eines Klärwerks zu verzichten und der Hamburger Stadtentwässerung das gesammelte Abwasser zum frühestmöglichen Zeitpunkt auf der Grundlage einer öffentlich-rechtlichen Vereinbarung zur weiteren Behandlung in bestehenden Anlagen auf Hamburger Gebiet und Einleitung in die Elbe zu überlassen. Die Kläranlage der Stadt Buxtehude, die den Anforderungen der EU-Richtlinie Kommunales Abwasser nicht mehr entspricht, darf nur noch bis zum 31. Dezember 2002 weiter betrieben werden. In die Vereinbarung mit der Hamburger Stadtentwässerung soll die Gemeinde Neu Wulmsdorf eingeschlossen werden, die ihr Abwasser auf der Grundlage eines Vertrages von der Stadt Buxtehude reinigen lässt.

Die staatsvertragliche Regelung zur Übertragung der Abwasserbeseitigungspflicht fördert die öffentlich-rechtliche Zusammenarbeit auf kommunalen Aufgabengebieten zwischen dem Hamburger Umland und Hamburg und eröffnet die Möglichkeit, die für die Einleitung von Abwasser in die Gewässer bestehenden Anforderungen bestmöglich, kostengünstig und zweckmäßig zu erfüllen.

B. Zu den einzelnen Bestimmungen

Zu Artikel 1:

Nach Artikel 1 des Staatsvertrages können in den vertragsschließenden Ländern zum Zweck der Zusammenarbeit über die gemeinsame Landesgrenze hinweg öffentlich-rechtliche Vereinbarungen auf dem Gebiet der Abwasserbeseitigung geschlossen werden, wobei hoheitliche Aufgaben ganz oder teilweise übertragen werden.

Nach Absatz 2 soll die Zusammenarbeit dazu dienen, abwassertechnisch gebotene, ökologisch sinnvolle oder wirtschaftlich bessere Lösungen auf dem Gebiet der Abwasserbeseitigung auch über die Landesgrenzen hinweg zu realisieren. Die für den Abschluss einer Vereinbarung infrage kommenden kommunalen Gebietskörperschaften und andere juristischen Personen des öffentlichen Rechts können hoheitliche Funktionen auch in ihrem Gebiet oder Zuständigkeitsbereich an eine Stelle des anderen Landes übertragen.

Soweit in den Absätzen 1 und 2 keine Sonderregelungen geschaffen werden, soll das jeweilige wasserrechtliche Landesrecht unverändert angewandt werden (Absatz 3).

Zu Artikel 2:

Die Vorschrift regelt die Anwendung der Vorschriften der in Hamburg und Niedersachsen mittelbar geltenden Vorschriften des Verwaltungsverfahrensgesetzes des Bundes für öffentlich-rechtliche Vereinbarungen und verweist im Übrigen auf das Recht des Landes, in dem die in der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung geregelt

Maßnahmen durchgeführt werden. Der Durchführung von Maßnahmen steht das Unterlassen von Maßnahmen gleich.

Zu Artikel 3:

Die Vorschrift regelt in Absatz 1 Satz 1 die Genehmigungspflicht für öffentlich-rechtliche Vereinbarungen.

Absatz 1 Satz 2 legt als Konkurrenz lösende Regelung die für die Erteilung der Genehmigung der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung zuständige Behörde fest. Die Vorschrift sieht vor, dass sich die Zuständigkeit der Aufsichtsbehörde nach der Belegenheit der Stelle richtet, die Aufgaben der Abwasserbeseitigung übernimmt. Absatz 1 Satz 3 regelt die Beteiligung der für die Aufsicht über die Aufgaben abgebende Stelle zuständigen Aufsichtsbehörde. Absatz 1 Satz 4 bringt die Mitwirkungsregelungen der Sätze 1 bis 3 auch für Änderungen der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung zur Anwendung.

Absatz 2 fordert für Aufsichtsmaßnahmen das Einvernehmen zwischen den zuständigen Behörden der beiden Länder, um die Notwendigkeit und Zweckmäßigkeit aus der Sicht beider am Staatsvertrag beteiligten Länder prüfen zu können.

Zu Artikel 4:

Artikel 4 regelt die Kündigung des Staatsvertrages.

Zu Artikel 5:

Artikel 5 regelt das In-Kraft-Treten des Staatsvertrages. Da er den wasserrechtlich zuständigen Stellen der vertragsschließenden Länder lediglich neue Möglichkeiten eröffnet, ist ein größerer zeitlicher Vorlauf entbehrlich.